

# ***Erste Statuten der Schützengesellschaft Sennwald von 1923***

## ***A: Zweck der Gesellschaft***

- Art. 1 Die Schützengesellschaft Sennwald stellt sich die Aufgabe, sich in der Schiessfähigkeit auszubilden, weiter ländische Gesinnung und Waffenkameradschaft zu hegen und zu pflegen.*
- Art. 2 Jeder in der Gemeinde Sennwald wohnende Schweizerbürger kann Mitglied der Gesellschaft werden, insofern er nicht aus wichtigen Gründen aus einem anderen Schützenverein ausgeschlossen wurde.  
Eintrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet die Kommission.*

## ***B: Mitgliedschaft***

- Art. 3 Die Gesellschaft besteht nur aus Aktivmitgliedern, welche gehalten sind, nebst den obligatorischen und fakultativen Übungen noch an zwei freiwilligen Übungen teilzunehmen.*
- Art. 4 Alle Mitglieder besitzen gleiche Rechte.*
- Art. 5 Die Eintrittsgebühr beträgt Fr. 1.00. Die Austrittsgebühr Fr. 2.00 für diejenigen, die den Verein ohne triftigen Grund verlassen. Freien Austritt haben Mitglieder infolge Abreise oder erfüllter Dienstpflicht, ebenso nicht Schiesspflichtige, welche 10 Jahre Aktivmitglieder gewesen sind.*
- Art. 6 Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung bestimmt.*
- Art. 7 Mitglieder, welche den Vereinspflichten nicht nachkommen, können von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden und verlieren allen Anspruch auf das Vereinsvermögen.*
- Art. 8 Beim Tod eines Mitgliedes sind alle Mitglieder eingeladen, dem verstorbenen Kameraden durch Teilnahme am Begräbnis die letzte Ehre zu erweisen und aus der Vereinskasse ein Andenken zu verabfolgen.*

## ***C: Organisation***

- Art. 9 Das Vereinsjahr beginnt mit dem Monat März und endet mit dem Monat Februar.*
- Art. 10 Die Vereinsgeschäfte werden besorgt durch:*
- 1. Die Hauptversammlung*
  - 2. Die Kommission*
  - 3. Die Revisoren*
- Art. 11 Die Kommission ordnet alljährlich im März eine Hauptversammlung an, an welcher jedes Mitglied zu erscheinen hat.*
- Art. 12 Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:*
- 1. Appell*
  - 2. Wahl der Stimmenzähler*

3. Vorlage des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Entgegennahme der Jahresrechnung
5. Bericht der Rechnungscommission
6. Wahl der Kommission bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Schützenmeister, Aktuar, Kassier und zwei Rechnungsrevisoren.

*Art. 13* A usserordentliche Hauptversammlungen finden nur statt, wenn die Kommission es für notwendig erachtet, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

*Art. 14* Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl auf zwei Jahr hin anzunehmen, nach Ablauf von vier Jahren hat sich jedes Mitglied einer allfälligen Wiederwahl zu unterziehen.

*Art. 15* a.) Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen, trifft alle die ihm notwendig erscheinenden Änderungen. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen, führt das Mitgliederverzeichnis und die Kontrolle der Schiesskomptabilität und der Schiess- und Diestbüchlein.

b.) Der Vizepräsident unterstützt und vertritt den Präsidenten wenn es nötig ist. Als spezielle Funktion sind ihm übertragen: Aufbewahrung der Vereinsinsignien, Kontrolle der Schiessutensilien, Überwachung und Instruktion der Zeiger.

c.) Der Schützenmeister leitet die Schiessübungen.

d.) Der Aktuar führt die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen und hat sie der nächstfolgenden Versammlung zur Genehmigung zu unterbreiten, sowie jede ihm übertragene schriftliche Arbeit zu besorgen.

e.) Der Kassier hat das gesamte Rechnungswesen zu besorgen, führt ein genaues Kassabuch, besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und Bussen und hat alle Rechnungen zu bezahlen. Auf Ende Februar hat er die Rechnung abzuschliessen und legt sie zur Prüfung der Rechnungscommission vor. Ferner hat er auf jede Schiessübung für genügend Munition zu sorgen und zu Selbstkostenpreis abzugeben.

*Art. 16* Allgemeine Obliegenheiten der Kommission sind: Handhabung und Vollziehung der Statuten, Hauptversammlungsbeschlüsse, sowie der von Seite der Behörden erlassenen Verordnungen. Wahrt überhaupt alle Vereinsinteressen.

*Art. 17* Die Revisoren sind verpflichtet nach Ablauf eines Vereinsjahres die gesamten Vereinsgeschäfte zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

### **D: Schiessübungen**

*Art. 18* Alle Schiessübungen werden von der Kommission angeordnet.

*Art. 19* Unvorsichtigkeiten mit der Waffe werden gebüsst und ist jeder Schütze für allen durch eigene Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit entstandenen Schaden verantwortlich und haftbar. Vor und nach jeder Schiessübung hat sich ein jeder Schütze einer Gewehrinspektion zu unterziehen. Wer sich derselben entzieht, hat für alle daraus entstandenen Folgen selbst Verantwortung und hat zudem eine höhere Busse zu gewärtigen.

*Art. 20 Die Teilnahme an der Bundesübung ist nur Aktivmitgliedern gestattet. Nichtmitglieder haben nur an freiwilligen Übungen Zutritt und zahlen ein von der Kommission festgesetztes Scheibengeld.*

*Art. 21 Die Mitglieder, für welche aus dem Zeughaus Gewehre bezogen wurden, sind für dieselben verantwortlich.*

### ***E: Bussen***

*Art. 22 Es werden gebüsst:*

- 1. Nichterscheinen an Versammlungen Fr. 1.00*
- 2. Zu spätes erscheinen an Versammlungen Fr. 0.20*
- 3. Nichterscheinen an Obligatorischen Übungen Fr. 1.00*
- 4. Ungehorsam gegen den Vorstand auf dem Schiessplatz und an Versammlungen Fr. 0.50*
- 5. Unvorsichtiger Umgang mit der Waffe, vorbehalten die Bestimmungen von Art. 19, sowie Verlassen des Schiessplatzes ohne bestandene Gewehrinspektion Fr. 1.00*

*Art. 23 Als entschuldigt gelten:*

*Militärdienst, Krankheit, Todesfall in der Familie, Hochzeit, Taufe, begründete Abwesenheit in geschäftlichen Sachen, sowie Ferien. Bei Streitigkeiten entscheidet die Kommission endgültig.*

### ***F: Allgemeine Bestimmungen***

*Art. 24 In Verwaltungsangelegenheiten führen die Rechtsverbindlichen Unterschriften der Präsident und der Aktuar, im finanziellen der Präsident und Kassier.*

*Art. 25 Die Gesellschaft kann nur aufgelöst werden, wenn  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder es verlangen oder wenn die Zahl unter 12 gesunken ist.*

*Art. 26 Die Statuten sind jedem Mitglied gedruckt zuzustellen und sind eigenhändig im Protokoll zu unterzeichnen.*

*Art. 27 Die früheren Schreiben und Versammlungsbeschlüsse, welche mit den neuen Statuten im Widerspruch stehen, werden hiermit aufgehoben.*

*Von der Hauptversammlung genehmigt und geprüft treten diese Statuten sofort nach Genehmigung durch das kantonale Militärdepartement in Kraft.*

*Sennwald den 9. Juli 1923*

*Der Präsident:*

*Graf Christian*

*Der Aktuar:*

*Göldi Johann*